



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26/2021

16. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatskanzlei zur Umsetzung des Barrierefreie-Websites-Gesetzes (Barrierefreie-Websites-Verordnung – BfWebVO) vom 31. Mai 2021.....	626	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Leipzig vom 19. April 2021	643
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 2. Juni 2021.....	628	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Aufhebung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 30. April 2021	644
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Schaffung und Erweiterung professioneller Strukturen zur IT-Administration im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (IT-Administrations-Förderverordnung – ITAdminFöVO) vom 12. Mai 2021.....	629	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Großweitzschen, Gemarkung Westewitz, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Freiberger Mulde – Zschopau“ im Landkreis Mittelsachsen vom 30. April 2021	648
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten zum dienstlichen Gebrauch (Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung – LehrerEndFöVO) vom 12. Mai 2021	631	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Elstersteilhänge“ vom 20. Mai 2021	651
Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 17. Mai 2021	633	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 2. Juni 2021	657
Verordnung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst für die Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft (Prüfungsverordnung Land-, Forst- und Hauswirtschaft – BBiGPrVOLFH) vom 21. Mai 2021	635	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes vom 18. Mai 2021	658

Verordnung der Sächsischen Staatskanzlei zur Umsetzung des Barrierefreie-Websites-Gesetzes¹ (Barrierefreie-Websites-Verordnung – BfWebVO)

Vom 31. Mai 2021

Aufgrund des § 5 Nummer 1 bis 4 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 266) verordnet die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Staatsministerium für Kultus und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Websites im Sinne dieser Verordnung sind Auftritte, die

1. mit Webtechnologien, beispielsweise HTML, erstellt sind,
2. die über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
3. mit einem Nutzeragenten, beispielsweise einem Browser, wiedergegeben werden können.

Zum Inhalt von Websites gehören Texte und andere Informationen sowie Interaktionen. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos und Audiodateien sowie integrierte Funktionen, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Websites.

(2) Mobile Anwendungen im Sinne dieser Verordnung sind Programme, die auf mobilen Endgeräten installiert werden. Nicht dazu gehören Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung betrieben wird. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos und Audiodateien, sind Bestandteile der mobilen Anwendungen.

§ 2 Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 3 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 266), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen. Für Websites muss sie von jeder Seite einer Website erreichbar sein. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen.

(2) Die nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes zu schaffende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

(3) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach § 2 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes enthalten.

(4) In die Erklärung zur Barrierefreiheit sind die obligatorischen Inhalte aufzunehmen, die im Abschnitt 1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103) festgelegt sind. Die öffentlichen Stellen können auch Angaben zu den in Abschnitt 2 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 aufgeführten fakultativen Inhalten aufnehmen, insbesondere zu

1. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, und
2. Maßnahmen, die zur Beseitigung von Barrieren ergriffen werden sollen.

Die Überwachungsstelle nach § 4 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes veröffentlicht auf ihrer Website als Empfehlung eine Mustererklärung.

(5) Es ist eine mit Gründen versehene Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen nach § 2 Absatz 2 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes vorzunehmen und der Erklärung zur Barrierefreiheit beizufügen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann eine elektronische Verweisung zu einem Bewertungsbericht enthalten.

(6) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren.

§ 3 Einzelheiten des Überwachungsverfahrens

(1) Bei dem Überwachungsverfahren nach § 4 Absatz 1 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes sind die Anforderungen der Artikel 1 bis 7 und des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108, L 259 vom 16.10.2018, S.43) zu beachten.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1)

(2) Die Überwachungsstelle kann anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen.

(3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle für die Erfüllung der Aufgaben der Überwachungsstelle relevanten Unterlagen unabhängig von ihrer Speicherform zu gewähren,
2. eine Übersicht über ihre Websites und mobilen Anwendungen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, an die Überwachungsstelle zu übermitteln und
3. ihre Websites und mobilen Anwendungen für die Überwachungsstelle zugänglich zu machen.

Vertrauliche und sicherheitsrelevante Unterlagen, Websites und so weiter müssen nicht zugänglich gemacht werden. Kann die öffentliche Stelle den Zugang zu Unterlagen oder Websites und mobilen Anwendungen aus Gründen der Sicherheit des Bundes und der Länder oder der Vertraulichkeit nicht gewähren, stellt sie der Überwachungsstelle die detaillierten Ergebnisse der Bewertung der Barrierefreiheit zur Verfügung.

(4) Der Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen gemäß § 13 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) wird in die Entwicklung der Überwachungsmethoden einbezogen. Die Überwachungsstelle konsultiert bei der Auswahl der zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen den Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt dessen Einschätzungen zu einzelnen Websites und mobilen Anwendungen.

§ 4 Berichterstattung

(1) Für den Bericht an die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes gelten die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524.

(2) Der Bericht enthält neben den obligatorischen Angaben insbesondere auch Angaben über die

1. Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 5,
2. Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 2 Absatz 3 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes und
3. Ergebnisse der Konsultationen des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

(3) Die Überwachungsstelle legt der Staatskanzlei den Berichtsentwurf rechtzeitig vor dem in § 12c Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, genannten Termin vor. Diese erstellt den Bericht und legt ihn der Überwachungsstelle des Bundes vor. Die Überwa-

chungsstelle veröffentlicht den Bericht auf ihrer Website. Sie kann ergänzend Übersichten zu den Gesamtergebnissen der Überwachung eines Überwachungszeitraumes veröffentlichen.

§ 5 Durchsetzungsverfahren

(1) Jeder, der einen Verstoß gegen die Anforderungen der §§ 2 und 3 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes behauptet, insbesondere in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf Mitteilungen oder Anfragen nach § 3 Absatz 3 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes, kann bei der zuständigen Stelle für das Durchsetzungsverfahren nach § 4 Absatz 2 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

(2) Der Antrag kann in Textform oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhaltes, das verfolgte Ziel, den Namen sowie die Anschrift des Antragstellers und der betroffenen öffentlichen Stelle enthalten. Die zuständige Stelle übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die betroffene öffentliche Stelle.

(3) § 3 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Bekanntgabe der Bestätigung der zuständigen Stelle an den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(6) Die zuständige Stelle kann die Überwachungsstelle als sachverständige Stelle beteiligen.

(7) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten kostenfrei.

(8) Die zuständige Stelle übermittelt der Überwachungsstelle zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 4 eine ausführliche Beschreibung und Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 31. Mai 2021

Der Chef der Staatskanzlei
Oliver Schenk

Fünfzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 2. Juni 2021

- Auf Grund
- des § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 49 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
 - des § 14 Absatz 4 Satz 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 16 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
 - des § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit § 1 Nummer 30 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 14 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
 - des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), die durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 34 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch

Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei den in Anlage 1 bezeichneten Gerichten werden, mit Ausnahme der Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, die Akten in den Verfahren elektronisch geführt, die in der VwV Elektronische Verfahrensakte vom 20. August 2020 (SächsJMBl. S. 77), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. Mai 2021 (SächsJMBl. S. 38) geändert worden ist, bestimmt sind und die ab dem dort angegebenen Zeitpunkt neu eingehen oder in höherer Instanz fortgeführt werden.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„In Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz werden die Akten elektronisch geführt, die ab dem 13. Oktober 2021 bei den in Anlage 1 bezeichneten Gerichten neu eingehen oder in höherer Instanz fortgeführt werden.“
2. Der Anlage 1 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 angefügt:

Nummer	Gericht
„7.	Landgericht Zwickau
8.	Landgericht Chemnitz
9.	Landgericht Görlitz
10.	Oberlandesgericht Dresden“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2021 in Kraft.

Dresden, den 2. Juni 2021

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Schaffung und Erweiterung professioneller Strukturen zur IT-Administration im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (IT-Administrations-Förderverordnung – ITAdminFöVO)

Vom 12. Mai 2021

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Zweckbestimmung und Gegenstand der Zuweisung

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen für den Aufbau professioneller Strukturen zur Administration und zum Support von schulischer IT-Infrastruktur gewährt, die nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019 (BANz AT 14. Juni 2019 B2) sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung gefördert wird.

(2) Die Zuweisungen werden gemäß § 3 Absatz 1 befristet gewährt für

1. Personalausgaben für beim Schulträger beschäftigte IT-Administratorinnen und -Administratoren,
2. Sachausgaben für Dienstleistungen externer Dritter, soweit diese jeweils für die Administration und den Support von schulischer IT-Infrastruktur anfallen.

(3) Darüber hinaus werden die Zuweisungen gemäß § 3 Absatz 1 befristet gewährt für Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei Schulträgern beschäftigten, für schulische IT-Infrastruktur eingesetzten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu 10 000 Euro einmalig je IT-Administratorin oder -Administrator. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie weiteren Zusatzvereinbarungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung gefördert und für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

§ 2

Zuweisungsempfänger

Zuweisungen können gewährt werden an:

1. Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände als öffentliche Schulträger gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl.

S. 731) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. Freie Träger genehmigter Ersatzschulen, die bezuschusst werden gemäß § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen.

§ 3

Zuweisungsvoraussetzungen

(1) Eine Zuweisung erfolgt nur für Ausgaben, deren Zahlungen ab dem 3. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2023 fällig werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung ist eine auf Dauer angelegte Ausübung der Administration und des Supports schulischer IT-Infrastruktur.

(3) Gefördert werden nur professionelle Strukturen zur Administration und zum Support von schulischen IT-Infrastrukturen, die nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie weiteren Zusatzvereinbarungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung gefördert werden. Verfügt der Zuweisungsempfänger darüber hinaus noch über weitere schulische IT-Infrastrukturen, werden Zuweisungen lediglich für zusätzliche Ausgaben nach § 1 Absatz 2 und 3 gewährt. In diesem Falle hat der Zuweisungsempfänger für eine entsprechende Abgrenzung der nach § 1 Absatz 2 und 3 zuweisungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht zu sorgen.

(4) Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(5) Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union und eine Doppelförderung sind ausgeschlossen.

§ 4

Art und Höhe der Zuweisung

(1) Zuweisungen werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben nach § 1 Absatz 2 und 3, höchstens jedoch in Höhe des Schulträgerbudgets gewährt.

(2) Das Schulträgerbudget setzt sich aus dem Sockelbetrag in Höhe von 10 000 Euro je Schulträger und der Schulträgerpauschale zusammen.

(3) Die Höhe der Schulträgerpauschale jedes Schulträgers bemisst sich nach dem Verhältnis der nach Absatz 4 gewährten Fördermittel zum Gesamtfördervolumen dieser Förderprogramme, multipliziert mit dem Gesamtvolumen der für die Schulträgerpauschale vorgesehenen Haushaltsmittel. Stichtag der Ermittlung ist der 30. April 2021.

(4) Bei der Ermittlung des Schulträgerbudgets berücksichtigt werden nur die Schulträger, welche Förderungen erhalten haben nach

1. der RL Digitale Schulen vom 21. Mai 2019 (SächsABl. S. 839), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. Juni 2020 (SächsABl. S. 747) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 385), oder
2. der Mobile-Endgeräte-Förderverordnung vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 365).

(5) Die Bewilligungsstelle macht die Schulträgerbudgets im Internet unter der Adresse www.sab.sachsen.de bis zum 31. Mai 2021 bekannt.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.

(2) Anträge sind bis zum 31. Juli 2021 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – elektronisch einzureichen.

(3) Die Bewilligungsstelle setzt die Zuweisung bis zum 30. September 2021 fest.

§ 6 Auszahlung

(1) Die Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 werden wie folgt ausgezahlt:

1. 30 Prozent der Zuweisung jeweils zum 30. September der Jahre 2021 bis 2023,
2. 10 Prozent nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung, soweit sich hieraus keine Beanstandungen ergeben oder Rückforderungen geltend gemacht werden.

(2) Der Zuweisungsempfänger hat die Zuweisungen getrennt von anderen Einnahmen und Ausgaben zu bewirtschaften.

§ 7 Verwendungsnachweis

(1) Der Zuweisungsempfänger legt der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Projektzeitraums gemäß § 3 Absatz 1 einen Verwendungsnachweis in elektronischer Form vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(2) Mit dem Sachbericht ist zu erläutern, auf welche nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie weiteren Zusatzvereinbarungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung geförderten Maßnahmen sich die abgerechneten Administrationsausgaben beziehen. Darüber hinaus enthält der Sachbericht

1. bei Ausgaben nach § 1 Absatz 2
 - a) die Angabe, ob es sich um Personalausgaben oder Sachausgaben für Dienstleistungen externer Dritter handelt,
 - b) die Darstellung der wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen der IT-Administration,
 - c) den Zeitraum, in dem die Aufgaben ausgeführt werden,
 - d) den Stellenumfang der Aufgaben,
2. bei Ausgaben nach § 1 Absatz 3
 - a) die Bezeichnung der Art der Weiterbildung oder Qualifizierung,
 - b) die Anzahl der weitergebildeten Personen sowie deren Tätigkeitsbezeichnung,
 - c) die Darstellung, auf welche Technologie oder welches System sich die Weiterbildung oder die Qualifizierung bezieht,
 - d) den zeitlichen Umfang, den die Weiterbildung oder die Qualifizierung in Anspruch nimmt.

(3) Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben gesondert nach Ausgabekategorien gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 zu erklären.

(4) Der Zuweisungsempfänger hat Originalbelege und sonstige mit der Realisierung der Maßnahme zusammenhängende Unterlagen, einschließlich elektronischer Belege, ab Vorlage des Verwendungsnachweises zehn Jahre aufzubewahren. Andere Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten zum dienstlichen Gebrauch (Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung – LehrerEndFöVO)

Vom 12. Mai 2021

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Zweckbestimmung und Gegenstand der Zuweisung

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung und auf Grundlage der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 27. Januar 2021 werden pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen für die Beschaffung von mobilen Endgeräten und des für deren Nutzung erforderlichen Zubehörs, insbesondere Software, Adapter, externe Speichermedien und Eingabegeräte, einschließlich deren Ersteinrichtung gewährt. Nicht zuweisungsfähig sind Ausgaben für Drucker, Scanner und sonstige für den Einsatz nicht erforderliche Zusatzgeräte.

(2) Mobile Endgeräte im Sinne dieser Verordnung sind Laptops, Notebooks und Tablets.

§ 2

Zuweisungsempfänger

Zuweisungen können gewährt werden an:

1. Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände als öffentliche Schulträger gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Träger genehmigter Ersatzschulen, die bezuschusst werden gemäß § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen.

§ 3

Zuweisungsvoraussetzungen

(1) Die mobilen Endgeräte sind schulgebunden und dienen dem dienstlichen Gebrauch durch die Lehrkräfte für Unterricht in der Schule sowie zur Sicherstellung des digitalen Fernunterrichts einschließlich allgemeiner Vor- und Nachbereitung als Lehrmittel im Sinne von § 23 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes. Sie sind leihweise den Lehrkräften zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Zuweisung erfolgt nur für Ausgaben, die dem Zuweisungsgegenstand nach § 1 unterfallen (zuweisungsfähige Ausgaben).

(3) Bei der Beschaffung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zuweisungsempfänger nach § 2 Nummer 2 und 3 haben ab einer Gesamtzuweisung von 100 000 Euro bei einer Beschaffung mit einem Volumen von über 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer je drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. § 127 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(4) Eine Zuweisung erfolgt nur für Beschaffungen, mit denen nicht vor dem 3. Juni 2020 durch Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages begonnen worden ist.

(5) Die für die Beschaffungen erforderlichen Mittel sind bis zum 31. Dezember 2021 durch Abschluss entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge zu binden.

(6) Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union und eine Doppelförderung sind ausgeschlossen.

(7) Der Zuweisungsempfänger hat sicherzustellen, dass die mit dieser Zuweisung getätigten Investitionen in die Infrastruktur integriert werden können, welche gefördert worden ist durch

1. die RL Digitale Schulen vom 21. Mai 2019 (SächsABl. S. 839), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. Juni 2020 (SächsABl. S. 747) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 385),
2. die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens vom 27. August 2019 (SächsABl. S. 1309), die durch Ziffer II der Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 2020 (SächsABl. S. 61) geändert worden ist.

§ 4

Art und Höhe der Zuweisung

(1) Die Höhe der Zuweisung beträgt 100 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben.

(2) Zuweisungen werden nur bis zur Höhe des Schulträgerbudgets gewährt. Das Schulträgerbudget bestimmt sich nach dem Verhältnis der voll- oder teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen an den Schulen in Trägerschaft des Zuweisungsempfängers zur Gesamtzahl der voll- oder teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen im Freistaat Sachsen an Schulen

gemäß § 2, multipliziert mit den für Zuweisungen nach dieser Verordnung insgesamt vorgesehenen Haushaltsmitteln.

(3) Die Anzahl der Lehrpersonen nach Absatz 2 Satz 2 wird auf Grund der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2020/2021 ermittelt.

(4) Die Bewilligungsstelle macht die Schulträgerbudgets im Internet unter der Adresse www.sab.sachsen.de bis zum 31. Mai 2021 bekannt.

(5) Werden Zuweisungen zurückgezahlt oder nicht vollständig in Anspruch genommen, kann die Bewilligungsstelle aus diesen Mitteln ergänzende Zuweisungen über das Schulträgerbudget gemäß Absatz 2 hinaus gewähren. Sie kann dabei die angezeigten Mehrbedarfe entsprechend der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigen. Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus können auch andere sachliche Kriterien für die Verteilung entsprechender Restmittel herangezogen werden.

§ 5

Antrags- und Auszahlungsverfahren

(1) Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.

(2) Anträge sind bis zum 31. Juli 2021 bei der Bewilligungsstelle elektronisch einzureichen.

(3) Die Bewilligungsstelle setzt die Zuweisung fest und zahlt diese wie folgt aus:

1. 80 Prozent der Zuweisung mit Erlass des Bewilligungsbescheides,
2. 20 Prozent der Zuweisung nach Prüfung des Verwendungsnachweises, soweit sich daraus keine Beanstandungen ergeben und keine Rückforderungen geltend gemacht werden.

(4) Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, es unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

1. das bewilligte Schulträgerbudget voraussichtlich nicht vollständig für zuweisungsfähige Ausgaben verwendet werden kann,
2. für die Bewilligung der Zuweisung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
3. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,
4. sich seine Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur oder Rechtsform ändert.

(5) Die Bewilligungsstelle behält sich im Zuweisungsbescheid vor, dem Zuweisungsempfänger nachträglich weitere Berichterstattungs- und Nachweispflichten aufzuerlegen, wenn und soweit solche zur Refinanzierung der pauschalisierten zweckgebundenen Zuweisungen aus Mitteln der Europäischen Union erforderlich werden.

§ 6

Verwendungsnachweis

(1) Die Zuweisungsempfänger legen der Bewilligungsstelle zum 29. August 2022 einen Verwendungsnachweis in elektronischer Form vor.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist die Verwendung und das erzielte Ergebnis darzustellen und die Anzahl der beschafften mobilen Endgeräte zu erklären. Zuweisungsempfänger nach § 2 Nummer 2 und 3 haben zusätzlich eine Belegliste vorzulegen, in welcher die Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen sind. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Zahlungsempfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung

Vom 17. Mai 2021

- Auf Grund
- des Artikels 12 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 19. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 588) und § 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), der zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, sowie des § 12 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), der durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) eingefügt worden ist und
 - des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 4, 5, 8 und 9 in Verbindung mit Satz 5 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), von denen Absatz 1 Satz 1 durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) und Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und 9 durch das Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 602) geändert worden ist, nach Anhörung der Hochschulen
- verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung

Die Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 7. August 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. August 2021“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 am 7. September 2021“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Okto-
- ber 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 vom 13. September 2021 bis zum 30. September 2021“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis zum 12. September 2021“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20. Oktober 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 vom 10. September 2021 bis zum 30. September 2021“ ersetzt.
- dd) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zulassungsantrag im Zentralen Vergabeverfahren muss

 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Wurde der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, werden nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigt, sofern sie

 1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
 2. für das Wintersemester 2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 20. Juli

eingegangen sind (Ausschlussfristen). Stehen Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester notwendig sind, erst nach dem 15. Juni fest, sind diese für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli nachzureichen (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 werden die Wörter „Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 ab dem 4. September 2021“ ersetzt.
 - b) Satz 8 wird aufgehoben.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020“ durch die Wörter „Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021“ ersetzt.
5. In § 23 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „15. Januar“ das Komma und die Wörter „für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli“ durch die Wörter „und für das Wintersemester bis zum 31. Juli“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Wintersemester 2020/2021“ durch die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ und die Angabe „20. August 2020“ wird durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „21. Januar“ durch die Angabe „20. Januar“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „21. Juli“ durch die Angabe „20. Juli“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Wintersemester 2020/2021“ durch die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ und die Angabe „26. August 2020“ wird durch die Angabe „5. August 2021“ ersetzt.
7. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studienortwechsels“ die Wörter „und bei einem Zulassungsantrag für höhere Fachsemester“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
8. § 41 Absatz 2 Satz 1 und § 42 Absatz 5 Satz 1 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Auf Antrag werden bis zu 2 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2021

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Verordnung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst für die Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft (Prüfungsverordnung Land-, Forst- und Hauswirtschaft – BBiGPrVOLFH)

Vom 21. Mai 2021

Auf Grund des § 47 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 2, § 62 Absatz 3 Satz 2 und § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88), jeweils in Verbindung mit § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes sowie § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 4 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), von denen § 4 durch die Verordnung vom 24. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 323) neu gefasst worden ist, verordnen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der Staatsbetrieb Sachsenforst:

Inhaltsübersicht

<p>Teil 1 Allgemeines</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeiten, Geltung</p> <p>Teil 2 Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen</p> <p>§ 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung § 2a Prüferdelegationen § 3 Ausschluss von der Mitwirkung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Geschäftsführung § 6 Verschwiegenheit</p> <p>Teil 3 Vorbereitung der Prüfung</p> <p>§ 7 Prüfungstermine § 8 Zulassungsvoraussetzungen § 9 Antrag auf Zulassung zur Prüfung § 10 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen § 11 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge</p> <p>Teil 4 Durchführung der Prüfung</p> <p>§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache § 13 Gliederung der Prüfung § 14 Prüfungsaufgaben</p>	<p>§ 15 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung § 16 Nichtöffentlichkeit § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift § 18 Ausweispflicht und Belehrung § 19 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme</p> <p style="text-align: center;">Teil 5 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses</p> <p>§ 21 Bewertung und Bewertungsschlüssel § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse § 23 Ergebnismündlichkeit, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen § 24 Prüfungszeugnis § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung</p> <p style="text-align: center;">Teil 6 Wiederholung der Prüfung</p> <p>§ 26 Wiederholungsprüfung</p> <p style="text-align: center;">Teil 7 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung § 28 Prüfungsunterlagen § 28a Aufbewahrung von Kopien aus Zeugnissen und Urkunden über staatliche Anerkennung § 29 Beschluss und Genehmigung § 30 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Teil 1 Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeiten, Geltung</p> <p>(1) Diese Prüfungsverordnung gilt für folgende Prüfungen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes anerkannten oder nach §§ 6, 58–60 und 66 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes geregelten Ausbildungs- und Umschulungsberufen, 2. Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen nach Nummer 1, 3. andere Fortbildungsprüfungen nach §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes, 4. Ausbilder-Eignungsprüfungen nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung.
--	---

(2) Diese Prüfungsverordnung gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung nach § 4 Absatz 1, § 5, § 6, §§ 58–60 oder § 66 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes sowie über die Anforderungen in der Meisterprüfung oder einer anderen Fortbildungsprüfung nach § 53 und § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder die Ausbilder-Eignungsverordnung etwas anderes bestimmen.

Teil 2

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 2

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung

(1) Für die Durchführung der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Für einen Ausbildungsberuf, eine Umschulungsregelung oder Fortbildungsprüfung können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Zahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, Umschulungs- oder Fortbildungsregelung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

(4) Die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse und von Prüferdelegationen erfolgt nach § 40 des Berufsbildungsgesetzes.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss, in der Prüferdelegation und als sonstiger Prüfender ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde gewährt wird.

§ 2a

Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Prüferdelegationen setzen sich gemäß § 40 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes zusammen. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 40 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter/Stellvertreterinnen mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich

erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder, Mitglieder von Prüferdelegationen und weitere Prüfende nicht mitwirken, die nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied, ein Mitglied einer Prüferdelegation, eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 behauptet, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, am Prüfungstag dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, am Tag der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen, am Prüfungstag dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen, derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zu prüfenden Person sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder – mindestens drei – mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Mitgliedergruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführenden und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss bei der zuständigen Stelle, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Teil 3 Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der beruflichen Abschluss- und Umschulungsprüfungen maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt in Abstimmung mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle legt die Termine für die beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie die Prüfungen nach § 4

der Ausbilder-Eignungsverordnung je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen und Prüfungsausschüssen abgestimmt werden.

(3) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrages verweigern.

(4) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungen einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, setzt die zuständige Stelle einheitliche Prüfungstage fest.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Vorgaben der §§ 43 oder 45 des Berufsbildungsgesetzes erfüllt.

(2) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer die Vorgaben der Umschulungsordnung (§ 58 des Berufsbildungsgesetzes) oder der Umschulungsregelung der zuständigen Stelle (§ 59 des Berufsbildungsgesetzes) erfüllt. Umzuschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung einzuordnen (§ 48 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch dann zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

(4) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes erfüllt.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Erstanmeldung) ist von der zu prüfenden Person schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Auszubildende haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nach § 8 und im Fall des § 15 eine geeignete amtliche, fachärztliche oder psychologische Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung beizufügen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die Prüfung noch nicht abgelegt worden ist oder wann, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis an dieser Prüfung bereits zuvor teilgenommen wurde.

(3) Für Wiederholungsprüfungen genügt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung unter Beachtung der von der zuständigen Stelle bestimmten Frist.

§ 10 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Bei einer Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 des Berufsbildungsgesetzes) und bei einer Fortbildungsprüfung

(§§ 53, 53e und 54 des Berufsbildungsgesetzes) ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Zuständig für die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung ist:

1. in den Fällen nach § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1, §§ 58 und 59 des Berufsbildungsgesetzes die zuständige Stelle, bei der der Ausbildungsvertrag eingetragen wurde
2. in den Fällen nach § 43 Absatz 2, § 45 Absatz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes die zuständige Stelle, in deren Bezirk die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der zu prüfenden Person liegt.

(3) Zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, wenn die zu prüfende Person im Freistaat Sachsen:

1. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
3. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Ist bei der zuständigen Stelle ein Prüfungsausschuss eingerichtet, kann die Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch dann erfolgen, wenn keine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

(4) Die Entscheidungen über den Antrag auf Zulassung und Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig schriftlich mit allen erforderlichen Angaben zur Durchführung der Prüfung mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(5) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

Teil 4

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Der Gegenstand der Abschlussprüfung richtet sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung (§ 4 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes) oder der Regelung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die geforderte berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung (§ 58 des Berufsbildungsgesetzes) oder Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 des Berufsbildungsgesetzes) der zuständigen Stelle. Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf oder einer Regelung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 des Berufsbildungsgesetzes).

(3) Der Gegenstand der Fortbildungsprüfung richtet sich nach der jeweiligen Fortbildungsordnung (§§ 53, 53e des Berufsbildungsgesetzes). Bei Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Ausbildungsregelung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes, die Umschulungsordnung, die Umschulungsprüfungsregelung, die Fortbildungsordnung, die Anpassungsfortbildungsordnung oder die Fortbildungsprüfungsregelungen etwas anderes vorsehen. Zu prüfende Personen, die keine Muttersprachler sind, dürfen in schriftlichen Prüfungen auf Antrag ein Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache – Herkunftssprache-Deutsch nutzen. Für die Bereitstellung der Wörterbücher ist die zu prüfende Person selbst verantwortlich.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs-, Umschulungsordnung beziehungsweise Umschulungsprüfungsregelung oder nach der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder der jeweiligen Fortbildungsordnung beziehungsweise Fortbildungsprüfungsregelung.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Prüfungsaufgaben können von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle oder von Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses erstellt werden. Von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der

zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(2) Alle anderen Prüfungsaufgaben beschließt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen in der jeweiligen Ausbildungs-, Umschulungsordnung beziehungsweise Umschulungsprüfungsregelung oder der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder Fortbildungsordnung beziehungsweise Fortbildungsprüfungsregelung.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

(1) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dabei soll auf schriftlichen Antrag entsprechend der Art und Schwere der nachgewiesenen Behinderung oder Teilleistungsstörung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes) oder Einzelfallhelfer für autistische Menschen.

(2) Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 9) zu stellen. Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung des Nachteilsausgleiches erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine geeignete amtliche, fachärztliche oder psychologische Bescheinigung, die auch eine Empfehlung zu dem als notwendig erachteten Nachteilsausgleich enthält, nachzuweisen. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten oder die Verwendung besonderer Formulare fordern.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie Personen, denen die Protokollführung obliegt, können anwesend sein.

(3) Mit Zustimmung der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen, insbesondere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des zuständigen Unterausschusses als Gäste zulassen

(4) Alle Anwesenden nach Absatz 2 und 3 in einer Prüfung sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom beschlussfähigen Prüfungsausschuss (§ 41 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes) unbeschadet der Regelungen in § 23 Absatz 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei schriftlichen Prüfungen, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich und unverzüglich gegenüber der Aufsichtsführung oder den anwesenden prüfenden Personen gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In dieser müssen besondere Vorkommnisse und sonstige auffällige Feststellungen festgehalten sein.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Jede zu prüfende Person hat auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung ihre Identität nachzuweisen. Die zu prüfenden Personen sind vor Beginn der Prüfung mindestens über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, das Verbot von Alkohol, Drogen und leistungsverändernden Medikamenten, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme sowie zum möglichen Ausschluss von der Mitwirkung einzelner Prüfender gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung oder den anwesenden prüfenden Personen festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch sein Verhalten oder die Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften

die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll gegebener Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dasselbe gilt, wenn er aus einem wichtigen Grund diese Erklärung nicht abgeben oder zur Prüfung nicht erscheinen kann.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Teil 5 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung und Bewertungsschlüssel

(1) Die Note einer Prüfung ist die fachliche Gesamtbewertung der von der zu prüfenden Person erbrachten Leistung. Die Notenstufen haben folgende Bedeutung:

1. sehr gut (Note 1), eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,
2. gut (Note 2), eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (Note 3), eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
4. ausreichend (Note 4), eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

5. mangelhaft (Note 5), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind,
6. ungenügend (Note 6), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Der erbrachten Leistung wird unter Berücksichtigung der erwarteten Leistung eine der folgenden Noten zugeordnet:

1. 100 bis 92 Prozent entspricht der Note 1 (sehr gut),
 2. unter 92 bis 81 Prozent entspricht der Note 2 (gut),
 3. unter 81 bis 67 Prozent entspricht der Note 3 (befriedigend),
 4. unter 67 bis 50 Prozent entspricht der Note 4 (ausreichend),
 5. unter 50 bis 30 Prozent entspricht der Note 5 (mangelhaft),
 6. unter 30 Prozent entspricht der Note 6 (ungenügend).
- Dieser Bewertungsschlüssel ist auch bei der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
- a) die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 - b) die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen des Prüfungsverfahrens insgesamt.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnismünderschriften nach § 23.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von jeder prüfenden Person des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation selbstständig zu bewerten. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse im Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation dienen die Einzelbewertungen der Prüfenden als Grundlage.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht.

(5) Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen nach § 2a können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Personen, die auf Grund des

§ 3 nicht im Prüfungsausschuss mitwirken, dürfen nicht als Gutachter tätig werden.

(6) Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsleistungen in einem selbstständig zu bewertenden Prüfungsbestandteil sind ohne Gewichtung zu einer ganzen Note zusammenzufassen, es sei denn, die jeweilige Ausbildungs- oder Umschulungsordnung beziehungsweise -regelung oder Ausbildungsregelung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder Fortbildungsordnung beziehungsweise -regelung gibt eine Gewichtung vor.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist aus dem arithmetischen Mittel nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- oder Umschulungsordnung beziehungsweise Umschulungsregelung, der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes, der Fortbildungsordnung oder der Fortbildungsregelung der zuständigen Stelle zu bilden. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels sind die Noten auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen.

Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00–1,49	= sehr gut
1,50–2,49	= gut
2,50–3,49	= befriedigend
3,50–4,49	= ausreichend
4,50–5,49	= mangelhaft
5,50–6,00	= ungenügend.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung und Beschlussfassung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüferdelegation zu unterzeichnen und danach der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 12 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein selbstständig zu bewertender Prüfungsbestandteil mit „ungenügend“ oder zwei solche Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ bewertet worden sind, sofern die jeweilige Ausbildungs-, Umschulungs- oder Fortbildungsordnung oder -regelung beziehungsweise Ausbildungsregelung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes bestimmt.

(3) Bei Abschluss- oder Umschulungsprüfungen soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung der geprüften Person mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber erhält die geprüfte Person eine vom Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss die Feststellung unverzüglich zu treffen und diese der geprüften Person unverzüglich mitzuteilen.

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Prüfungsergebnisse des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 erhält die geprüfte Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes) und eine Urkunde, bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 ein Zeugnis und einen Meisterbrief, bei Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer. 3 und 4 ein Zeugnis. Es sind die Vordrucke der zuständigen Stelle zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis über die Prüfung nach § 1 Absatz 1 Nummer. 1 enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“,
2. Name, Vorname und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt, weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Ergebnisse in den Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen, Prüfungsaufgaben, Prüfungsgebieten und Prüfungsfächern nach Noten,
5. die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gemäß der jeweils aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
6. Ort und Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses,
7. die Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Dienstsiegel,
8. die Rechtsbehelfsbelehrung (§ 27).

(3) Das Prüfungszeugnis über die Prüfung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 enthält

1. die Bezeichnung „Zeugnis“ über die Fortbildungsprüfung nach § 53, Anpassungsfortbildungsprüfung nach § 53e beziehungsweise § 54 des Berufsbildungsgesetzes und die anerkannte Fortbildungsstufe nach § 53a beziehungsweise § 5 Ausbilder-Eignungsverordnung und die Angabe der Fortbildungsregelung,
2. Name, Vorname und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung und gegebenenfalls den Beruf, die Fachrichtung oder den Teilbereich,
4. die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
5. die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gemäß der jeweils aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
6. Ort und Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses,
7. die Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Dienstsiegel,
8. die Rechtsbehelfsbelehrung (§ 27).

(4) Das Prüfungszeugnis über die Prüfung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 enthält zusätzlich

- die Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses.

(5) Dem Zeugnis ist auf Antrag der geprüften Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der geprüften Person ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin wird ihm auch mitgeteilt, welche Leistungen er in der Prüfung erbracht hat und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Teil 6

Wiederholung der Prüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die geprüfte Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der geprüften Person nicht zu wiederholen, sofern die geprüfte Person sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung dieser selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Der Antrag ist mit Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

(3) Eine Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die geprüfte

Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der geprüften Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 oder § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 28a

Aufbewahrung von Kopien aus Zeugnissen und Urkunden über staatliche Anerkennung

Kopien von Zeugnissen, Bescheiden und Urkunden über die staatliche Anerkennung der Abschlüsse werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 29

Beschluss und Genehmigung

(1) Der Berufsbildungsausschuss hat den Erlass dieser Verordnung am 13. April 2021 beschlossen.

(2) Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft hat diese Verordnung am 26. April 2021 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

§ 30

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Berufsbildung Land-, Forst- und Hauswirtschaft vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. S. 1296), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. März 2015 (SächsABl. S. 556) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Für zu prüfende Personen, die vor dem 16. Juni 2021 zur Prüfung zugelassen wurden, gilt die Prüfungsordnung Berufsbildung Land-, Forst- und Hauswirtschaft bis zum Abschluss der Prüfung fort.

Dresden, den 6. Mai 2021

Der Präsident des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Norbert Eichkorn

Pirna, den 21. Mai 2021

Der Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sachsenforst
Utz Hempfling

Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Leipzig

Vom 19. April 2021

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Leipzig vom 11. Juni 2020 wird wie folgt geändert.

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „21“ wird durch die Zahl „24“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) wird um die laufenden Nummern (lfd. Nr.) ergänzt:

lfd. Nr.	Schutzgegenstand	Standort				Schutzzweck gemäß § 2 der VO
	Name des Naturdenkmals <i>Art</i>	Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flurstück- Nummer	Nord-/Ostwert Karte Anlage	
24	Linde am Knochenberg Podelwitz <i>(Tilia cordata)</i>	Colditz	Podelwitz	267/1	5668691/347966 Anlage 22	4, 5, 6
25	Tulpenbaum Thräna <i>(Magnolia soulangiana)</i>	Borna	Thräna	15/4	5660800/322643 Anlage 23	4, 5, 6
26	Eiche in der Ebertstraße Zwenkau <i>(Quercus robur L.)</i>	Zwenkau	Zwenkau	1439/1	5677455/313668 Anlage 24	4, 5, 6

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Borna, den 19. April 2021

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat

**Verordnung
des Landratsamtes Mittelsachsen
zur Aufhebung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus
von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen**

Vom 30. April 2021

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Nummer 6, § 22 Absatz 1, Absatz 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18, § 20, § 46 Absatz 1 Nummer 3, § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

telsachsen befindlichen 5 Naturdenkmale wird aufgehoben. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Im Übrigen bleiben die Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Döbeln vom 6. Dezember 2004, die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Freiberg vom 7. Dezember 2005 sowie die Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 28. September 2012 bestehen.

§ 1

**Aufhebung des naturschutzrechtlichen
Schutzstatus von Naturdenkmälern**

(1) Der Schutzstatus für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten, auf dem Gebiet des Landkreises Mit-

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Freiberg, den 30. April 2021

Landratsamt Mittelsachsen
Damm
Landrat

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Nummer	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort	Unterschutzstellung durch	Aufhebungsgrund
1	Freiberg	Nummer 19 Blut-Buche in Freiberg	Blut-Buche (<i>Fagus sylvatica</i> <i>f. purpurea</i>)	Freiberg; 2406 An der Witzlebensstraße im Grundstück hinter Bernhard- Kellermann-Straße 20	Verordnung des Landkreises Freiberg zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Freiberg vom 07.12.2005, in Kraft getreten am 12.01.2006, Anlage 1, Nummer 19	Die Blut-Buche in Freiberg wurde im August 2020 aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt. Die Buche wies bereits seit Jahren eine stark nachlassende Vitalität auf. Dies war vor allem auf die starke Defektbehaftung durch Sonnenbrand und Pilzbefall zurückzuführen. Ein aktuelles Gutachten von Mai 2020 bestätigte diesen Zustand. Bei der durchgeführten Schalltomografie am Stammfuß war die durch den Pilzbefall verursachte Schwächung des Holzkörpers gut erkennbar. Beim Pilz handelt es sich um den Lackporling. Die Lackporlinge verursachen eine Weißfäule und bauen den Ligninanteil im Holz ab. Dadurch wird die Bruchssicherheit beeinflusst, wobei durch den Holzabbau sowohl die Stand- als auch die Bruchssicherheit erheblich beeinträchtigt wird. Des Weiteren wurden im Rahmen des Gutachtens zwei Bohrwiderstandsmessungen zur punktuellen Überprüfung durchgeführt. Diese Messungen bestätigten und ergänzten den Befund der Schalltomografie. Weitere auffällige Defektsymptome befanden sich demnach im Kronenbereich des Baumes. Es zeigte sich ein auffällig hoher Totholzanteil in Verbindung mit deutlichen Rindenschäden und abgestorbenen Leitungsbahnen (Nekrosen). Bei diesen Schädigungen handelte es sich um die sogenannte „Sonnenbrand-Schädigung“ der Rot-Buche. Hierzu führt das Gutachten folgende Erklärungen an: „Die Baumart Rot-Buche reagiert sehr sensibel auf eine plötzliche Freistellung im Kronenbereich. Die dünnwandige Rinde der Buche ist nicht in der Lage plötzlich auf eine höhere Sonnenstrahlung zu reagieren. Es kommt zu Überhitzungserscheinungen und die betroffenen Rindenbereiche sterben ab. Somit sterben auch die Leitungsbahnen im befällenen Bereich ab. Der Wasser- und Nährstofftransport im befällenen Kronenbereich ist gestört und es kommt zu einer vermehrten Totholzbildung. Weiterhin sind die befällenen Äste bruchgefährdet, da die reaktionsholzbildende Astoberseite betroffen ist. Ein Durchbrechen der Fasern auf der Zugseite führt dann zum Versagen des gesamten Astes. Das führt wiederum zu einem Teufelskreislauf. Die bruchgefährdeten Äste müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit entnommen werden. Dadurch kommt es zu einer weiteren Verlichtung der Krone und einer Ausweitung der Sonnenbrandschädigung auf weitere Bereiche der Krone. Aufgrund dieses zunehmend degenerativ-dynamischen Prozesses erscheint ein längerfristiger Erhalt des Baumes nicht mehr möglich.“ Im Bereich der Nekrosen wurde jeweils eine Bohrwiderstandsmessung durchgeführt. Diese zeigten einen beginnenden Holzabbau auf der Astoberseite. Die Bruchssicherheit dieser Äste wurde demnach als beeinträchtigt eingestuft. Aufgrund der vorgenannten Situation war ein sofortiges Handeln erforderlich. Gemeinsam mit der Stadt Freiberg als Eigentümer und dem NABU Kreisverband Freiberg wurde die Fällung der Blut-Buche unter Erhalt eines Stübbens von 2,00 Metern entschieden. Da der Schutzgegenstand in seiner ursprünglichen Form und damit die Schutzwürdigkeit sowie die Schutzfähigkeit wegen der erheblichen und irreversiblen Schädigungen des Baumes nicht mehr gegeben sind, ist der Schutzstatus als Naturdenkmal aufzuheben.

Nummer	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort	Unterschutzstellung durch	Aufhebungsgrund
2	Oberschöna	Nummer 39 Stiel-Eiche an der alten Gemeinde in Kleinschirma	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Kleinschirma; 103 Neben Wegefärther Straße 1, 09600 Oberschöna Ortsteil Kleinschirma	Verordnung des Landkreises Freiberg zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Freiberg vom 07.12.2005, in Kraft getreten am 12.01.2006, Anlage 1, Nummer 39	Die Stiel-Eiche in Kleinschirma wurde im Dezember 2019 aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt. Der Baum wies einen massiven Befall mit dem Riesenporling auf. Die Furchtkörper des Pilzes hatten sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Der Riesenporling ist ein Parasit und Weißfäule- sowie Moderfäuleerreger, der große Bäume durch Verstopfen der Leitungsbahnen sowie durch Holzabbau sehr schnell zum Absterben bringt. Er dringt über verletzte oder abgestorbene Wurzeln in den Baum ein und ist daher ein Anzeiger für zerstörte Wurzeln. Dadurch wird die Standsicherheit des Baumes massiv beeinträchtigt. Der vorgefundene Zustand der Krone mit sehr großen Absterbeerscheinungen wies auf einen Pilzbefall in einem weit fortgeschrittenen Stadium hin. Zudem kam es vermehrt zum Herausbrechen von unterschiedlich starken Totholzästen. Da sich die Stiel-Eiche in unmittelbarer Nähe zu einem Wohnhaus und der Wegefärther Straße befand, bestand sofortiger Handlungsbedarf. Aus Gründen der Verkehrssicherheit musste die Stiel-Eiche gefällt werden. Da der Schutzgegenstand nicht mehr vorhanden ist, ist der Schutzstatus als Naturdenkmal aufzuheben.
3	Penig	Nummer 93 Fichte bei Chursdorf	Rot-Fichte (<i>Picea abies</i>)	Chursdorf; 520/1 Am Waldweg unterhalb der Höllmühle nach der 2. Bachbrücke	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Mittelsachsen vom 28.09.2012, Anlage 1, Nummer 15	Bei der jährlichen Regelkontrolle der Fichte im August 2019 wurde ein starker Befall mit dem Borkenkäfer (Buchdrucker) festgestellt. Die Fichte war bereits vollständig abgestorben, ebenso wie der überwiegende Teil der Fichten im Umkreis. Aufgrund der vorgenannten Tatsache ist die Schutzwürdigkeit und die Schutzfähigkeit des Naturdenkmals nicht mehr gegeben und der Schutzstatus als Naturdenkmal ist aufzuheben.
4	Penig	Nummer 96 Kosaken-Eiche in Penig	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Penig; 751/11 Am Ortsrand von Penig, an der Zufahrtsstraße zu den Gebäuden von Neiz-Werk e. V. „Möbelwert“, Chemnitz Straße 123, 09322 Penig	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Mittelsachsen vom 28.09.2012, Anlage 1, Nummer 16	Die Kosaken-Eiche in Penig wurde im Juli 2019 aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt. Bei einem Sturm am 12. Juni 2019 erlitt die Kosaken-Eiche in Penig schwere sturmbedingte Schädigungen. Von den ursprünglich vorhandenen, tief angesetzten drei Stämmen wurden vom Sturm zwei im Inneren morsche Stämme gebrochen. Damit hatte der Baum nur noch einen verbliebenen Stamm, der bereits eine große Stammfäule mit Höhlung aufwies und als nicht mehr bruchstabil eingeschätzt wurde. Der verbliebene Teil des Baumes war aufgrund seines Zustandes nicht mehr erhaltensfähig. Aufgrund der vorgenannten Situation und der Lage des Baumes an einer Zufahrtsstraße war die Erhaltung der Kosaken-Eiche als Naturdenkmal aus Verkehrssicherungsgründen nicht mehr möglich. Da der Schutzgegenstand nicht mehr vorhanden ist, ist der Schutzstatus als Naturdenkmal aufzuheben.

Nummer	Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort	Unterschutzstellung durch	Aufhebungsgrund
5	Waldheim	Nummer 153 Zweifichten (Teilaufhebung; nur 1. Fichte vom Hundeplatz aus)	Rot-Fichten (<i>Picea abies</i>)	Heiligenborn; 39/1 „Sauergrasfichten“, Waldgebiet südlich von Waldheim, in der Nähe eines Hundeplatzes	Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Döbeln (BaumND-VO) vom 06.12.2004, Beschluss des Kreistages Nr. KT-52-03/2004, laufende Nummer 4, Anlage 4	<p>Die Aufhebung bezieht sich nur auf die erste Fichte vom Hundeplatz aus gesehen.</p> <p>Das Naturdenkmal besteht aus zwei älteren Rotfichten mit Standort in einem Waldgebiet, welches bereits 2019 stark vom Borkenkäfer (Buchdrucker) befallen war. Dies führte zu einem Absterben zahlreicher Fichten im Umfeld des Baumstandortes. Die vom Hundeplatz aus gesehen erste Fichte des Naturdenkmals wies schon im Oktober 2019 einen eindeutigen Käferbefall mit bereits eingesetztem, starken Nadelabfall auf. Da der Baum bereits abgestorben ist und somit der Schutzzweck nach § 2 der Verordnung des Landkreises Döbeln vom 6.12.2004 nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben. Auch ist die Schutzfähigkeit nicht mehr gegeben, da ein abgestorbener Baum als Schutzgegenstand nicht mehr längerfristig im Sinne der Verordnung erhalten werden kann. Aufgrund der verloren gegangenen Vitalität der Fichte steigt auch die Last der Verkehrssicherung sprunghaft an und eine Erhaltung kann mit vertretbarem Aufwand nicht gewährleistet werden.</p> <p>Die erforderlichen Voraussetzungen für die Beibehaltung des Schutzstatus als Naturdenkmal sind somit nicht mehr gegeben, sodass der Schutzstatus als Naturdenkmal für diesen Baum aufzuheben ist.</p>

Freiberg, den 30. April 2021

Landratsamt Mittelsachsen
Damm
Landrat

**Verordnung
des Landratsamtes Mittelsachsen
zur Ausgliederung von Flurstücken
der Gemeinde Großweitzschen, Gemarkung Westewitz,
aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Freiberger Mulde – Zschopau“ im Landkreis Mittelsachsen**

Vom 30. April 2021

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Das mit Beschluss 130-11/96 des Kreistages des Landkreises Döbeln vom 25. März 1996 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde – Zschopau“ wird wie folgt geändert:

Die im § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der

Gemeinde: Großweitzschen

Gemarkung: Westewitz

Landkreis: Mittelsachsen

wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde – Zschopau“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 1,85 Hektar. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde

Großweitzschen, Gemarkung Westewitz, im Landkreis Mittelsachsen das Flurstück 171/3 teilweise.

(2) Die Ausgliederungsfläche befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Ortslage Westewitz und wird durch diese und die Bahnstrecke Leipzig – Döbeln eingerahmt. Im Norden grenzt das Gebiet an die vorhandene Nachbarbebauung „Am Steinbruch“ und im Osten an Grünflächen und ein Waldgebiet.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Freiberger Mulde – Zschopau“ ausgegliederte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 30. April 2021 im Maßstab 1:12 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 30. April 2021 im Maßstab 1:2 000 (Anlage 2) rot schraffiert und grün umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Mittelsachsen, Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

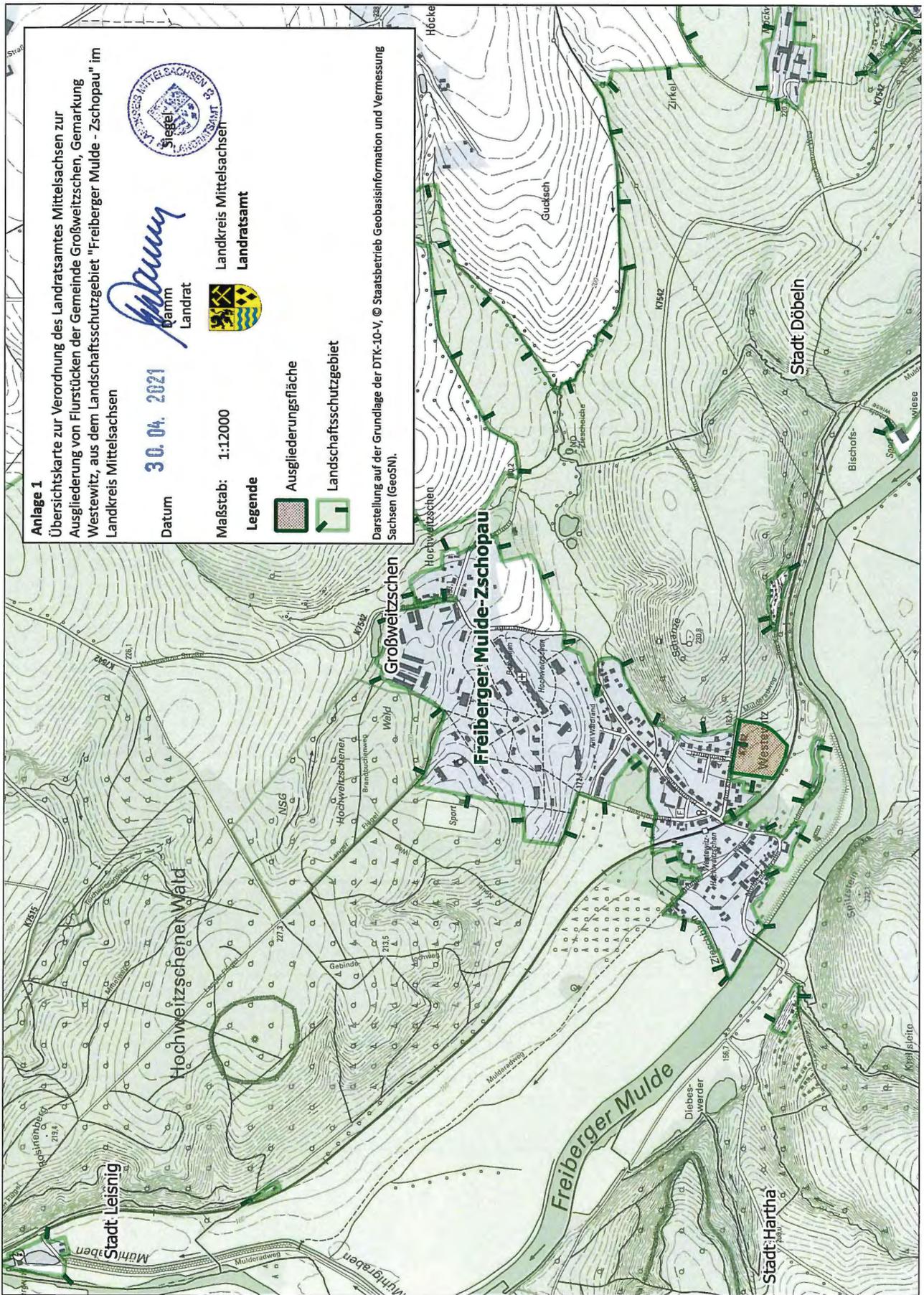
§ 3

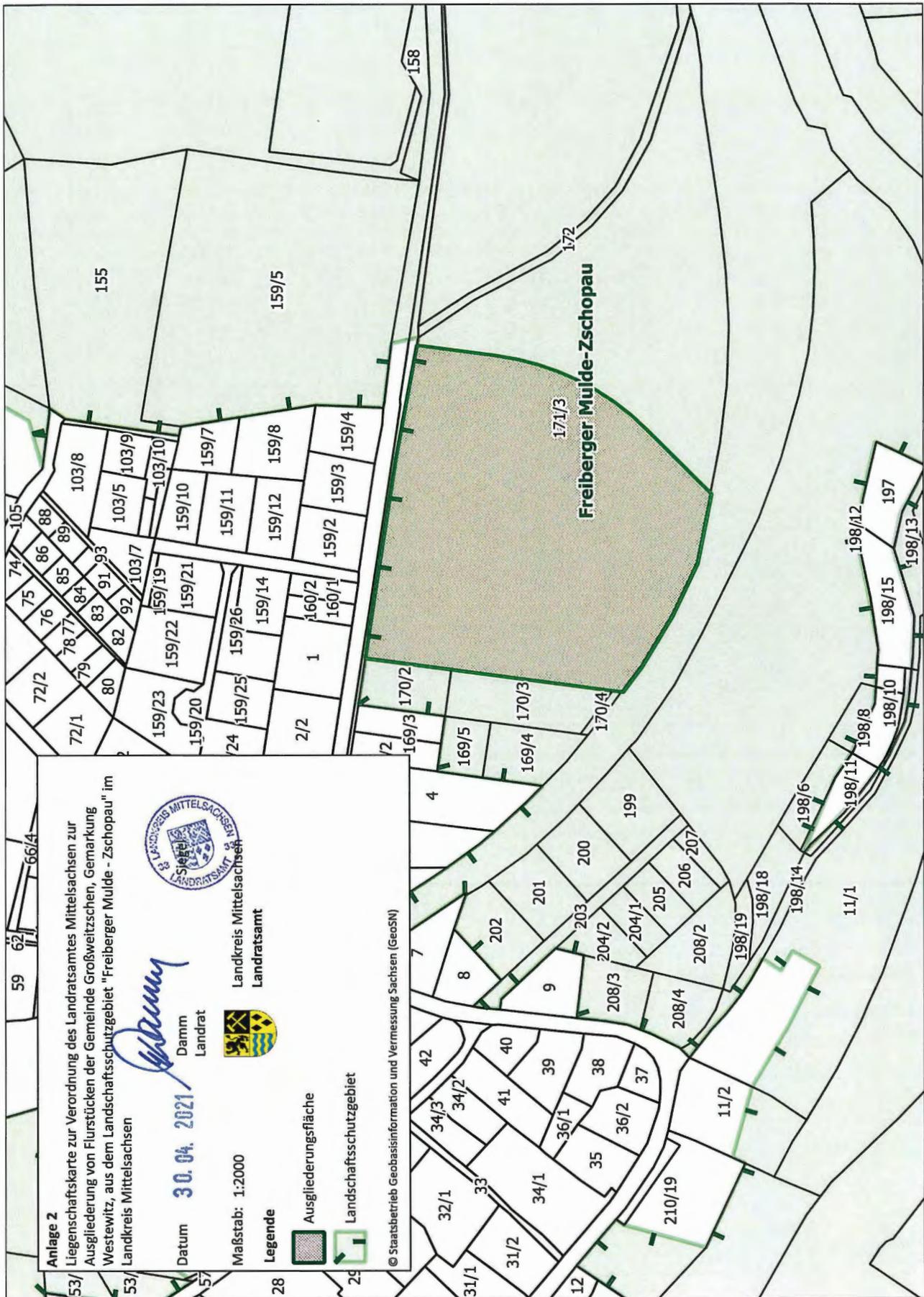
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Freiberg, den 30. April 2021

Landratsamt Mittelsachsen
Damm
Landrat





Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Elstersteilhänge“

Vom 20. Mai 2021

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 20 Absatz 2 Nummer 1; § 22 Absatz 1 und 2 und § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14, § 20 Absatz 1, 2, 5, 7 und 8; § 46 Absatz 1 Nummer 3; § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Elsterberg und Plauen sowie der Gemeinde Pöhl im Vogtlandkreis werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung

„Elstersteilhänge“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von zirka 624 Hektar.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten, wobei das mit zirka 581 Hektar deutlich größere einen zirka 15 Kilometer langen Abschnitt der Weißen Elster zwischen Plauen, Ortsteil Altchrieschwitz und Elsterberg, Ortsteil Noßwitz umfasst. Es beinhaltet neben der Flussaue die meist bewaldeten und oft mit Felsen durchsetzten Talhänge, daran angrenzende zusammenhängende Waldflächen und Teile der Nebenbäche und -täler. Das mit zirka 43 Hektar kleinere Teilgebiet wird durch die rechtsseitigen, großteils bewaldeten Hangbereiche von Kriebelstein und Burgleite am östlichen Stadtrand von Elsterberg gebildet.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich 13 meist mit Wald bestockte Teilflächen, die keiner Nutzung unterliegen (Totalreservatflächen). Die betroffenen Flächen sind in der „Fachkarte Totalreservatzonen“ dargestellt.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 20. Mai 2021 im Maßstab 1:32 000 und in acht Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 20. Mai 2021 im Maßstab 1:5 000 rot eingetragen. Für die genaue Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Flurkarten maßgebend. Soweit die roten Linien auf Flurstücksgrenzen verlaufen, bilden letztere die Schutzgebietsgrenze. Ansonsten ist die Linienußenkante maßgebend für den Grenzverlauf. Die Karten nach den Absätzen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Das Naturschutzgebiet ist in überwiegenden Bereichen Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206, S. 7, L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September (ABl. L 284, S. 1), mit der Bezeichnung „Elstersteilhänge“ und dem EU-Code DE5338302 (FFH-Gebiet). Für dieses Gebiet gilt die Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499).

(6) Das Naturschutzgebiet ist darüber hinaus in überwiegenden Bereichen Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG L 103 S. 1, 1996 Nummer L 59 S. 61 [Vogelschutz-Richtlinie]), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. L 122 S. 36), mit der Bezeichnung „Elstersteilhänge nördlich Plauen“ und dem EU-Code DE5338451. Für dieses Gebiet gilt die Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 16. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(7) Ersatzverkündung, Einsichtnahme:

Die Verordnung mit Karten ist für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei der folgenden Behörde öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung):

Landratsamt Vogtlandkreis Dezernat II
Amt für Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Telefonnummer 03741-3002136 bzw. 3002149
Bahnhofstraße 42–48, Raum 325
08523 Plauen

Montag bis Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter einer der oben genannten Telefonnummern erfolgen.

(8) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung oder, wenn aktuell nicht gewährleistet, die zielgerichtete Wiederherstellung oder Entwicklung

eines günstigen Erhaltungszustandes natürlicher oder naturnaher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL wie

- Eutrophe Stillgewässer (NATURA-2000-Code 3150),
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260),
 - Basophile Pionierrasen (NATURA-2000-Code 6110*),
 - Kalk-Trockenrasen (NATURA-2000-Code 6210),
 - Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA-2000-Code 6430),
 - Flachland-Mähwiesen (NATURA-2000-Code 6510),
 - Kalktuffquellen (NATURA-2000-Code 7220*),
 - Kalkhaltige Schutthalden (NATURA-2000-Code 8160*),
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (NATURA-2000-Code 8210),
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (NATURA-2000-Code 8220)
 - Silikatkuppen mit Pioniervegetation (NATURA-2000-Code 8230)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9130)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (NATURA-2000-Code 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (NATURA-2000-Code 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (NATURA-2000-Code 91E0*).
- (* prioritäre Lebensraumtypen entsprechend Art. 4 Absatz 2 Satz 1 FFH-RL)

2. die Erhaltung oder, wenn aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen von Tierarten nach Anhang II der FFH-RL wie

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Westgroppe (*Cottus gobio*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

sowie der für ihre Existenz notwendigen Habitate;

3. die Erhaltung oder Entwicklung der mit den in Nummer 1 aufgeführten Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensraumtypen wie artenreiche, extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren sumpfiger Standorte, nicht in Nummer 1 enthaltene, naturnahe Waldgesellschaften und Gebüsche frischer und trockenwarmer Standorte oder Still- und Fließgewässer, die für die Aufrechterhaltung der Kohärenzfunktionen innerhalb des NATURA-2000-Gebiets (Biotopverbund) und für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets von Bedeutung sind;

4. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, wie zum Beispiel Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

5. die Erhaltung oder Entwicklung der für unter Nummer 4 genannten Vogelarten erforderlichen Lebens- und Teilhabitate in ausreichender Anzahl und Qualität. Neben den in Nummer 1 und 3 genannten Lebensräumen sind dies vor allem Horst- und Höhlenbäume und

sonstige Brutplätze, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, gehölzfreie Felssimse, stehendes und liegendes Totholz und Starkbäume.

6. die Erhaltung oder Entwicklung der Bestände seltener und gefährdeter Pflanzenarten wie zum Beispiel Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Schwarzstieliger Schilddarm (*Asplenium adiantum-nigrum*), Rasen-Steinbrech (*Saxifraga rosacea*), Felsen-Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*), Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Nestwurz (*Neottia nidus-avis*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Flutender Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), der Moose *Porella cordaeana*, *Leucodon sciurioides*, *Anomodon longifolius*, *Encalypta ciliata*, den Flechten *Peltula euploca*, *Cladonia ciliata* oder *Graphis scripta* und der Vegetationsgesellschaften, in denen diese Pflanzen typischerweise vorkommen;
7. die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der im Naturschutzgebiet vorhandenen Lebensräume als Habitate von Tieren und Tiergemeinschaften, insbesondere der wertvollen Wirbeltierzönosen mit zum Teil hochgradig gefährdeten oder extrem seltenen Arten wie zum Beispiel Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Glattnatter (*Coronella austriaca*) sowie einer Vielzahl extrem seltener oder gefährdeter Wirbelloser wie zum Beispiel Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*), Fetthennen-Bläuling (*Scolitantides orion*), Roter Würfel-Dickkopffalter (*Spialia sertorius*), Bergwaldhummel (*Bombus wurflenii*), Zweipunkt-Dornschröcke (*Tetrix bipunctata*) oder Zierlicher Widderbock (*Xylotrechus antilope*);
8. die Erhaltung des bedeutendsten Abschnittes des Elstertals im sächsischen Vogtland mit seinem reich gegliederten Mosaik aus naturnahen Fließgewässern, edellaubholz- und artenreichen Hangwäldern, blumenbunten Mager-, Feucht- und Nasswiesen, Hecken und Feldgehölzen und anderen attraktiven Lebensräumen wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
9. die Erhaltung einzigartiger Landschaftspotenziale und Zönosen für die wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Forschung.
10. die Gewährleistung vom Menschen weitgehend ungestörter Entwicklungsabläufe der Natur innerhalb der Totalreservatflächen gemäß § 2 Absatz 3.

(2) Die Schutzzwecke nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 tragen den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiete „Elstersteilhänge“ Rechnung.

(3) Der Schutzzweck nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 trägt den Erhaltungszielen für das Europäische Vogelschutzgebiet „Elstersteilhänge nördlich Plauen“ Rechnung.

(4) Die Inhalte der in § 2 Absatz 5 und 6 genannten Verordnungen der Landesdirektion Sachsen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit zu verändern;
4. Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern;
5. Gewässer zu verunreinigen;
6. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, mit Wald bestockte Gewässerufer oder Uferstreifen bis in einer Entfernung von 10 Metern vom Gewässerrand mit Nadelgehölzen zu bepflanzen oder nicht standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Sammeln von Beeren, Pilzen, Früchten und essbaren Kräutern für den persönlichen Bedarf außerhalb der Totalreservatsflächen nach § 2 Absatz 3.
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, zu fangen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf den Flurstücken 969 und 996, Gemarkung Elsterberg und auf den Flurstücken 497, 498 und 573, Gemarkung Ruppertsgrün in der Zeit zwischen 10. Juni und 15. September eines jeden Jahres zu mähen oder zu beweiden oder diese Flächen zwischen 15. März und 1. Oktober eines jeden Jahres abzuschleppen oder zu walzen;
10. chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Offenlandflächen anzuwenden;
11. organischen Flüssigdünger in einer Menge von mehr als 12 Kubikmetern pro Hektar und Jahr bei einem Trockenstoffgehalt von zirka 8 Prozent auszubringen;
12. Festmist in einer Menge von mehr als 10 Tonnen pro Hektar und Jahr auszubringen;
13. Grünlandflächen oder sonstige Offenlandbiotope zu mulchen oder mit synthetischem Stickstoff zu düngen;
14. Bäche und Gräben außerhalb von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Stellen durch Weidetiere betreten zu lassen;
15. Ufergehölze, Hecken und Waldränder oder sonstige landschaftsprägende Gehölze der Einwirkung von Weidetieren zu überlassen;
16. Grünland umzubrechen oder für eine Neueinsaat mit der Scheibenegge zu bearbeiten;
17. über den Bestand hinaus Haken zur bergsportlichen Sicherung einzubringen, Kletterwege neu zu erschließen oder Felsen ohne bisher vorhandene Kletterrouten zu beklettern sowie kommerziell ausgerichtete beziehungsweise gebühren- oder kostenpflichtige Kletterveranstaltungen durchzuführen;
18. an Massivwänden mit Bruten des Uhus in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres zu klettern;
19. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen;
20. Flächen innerhalb der Totalreservatsflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Verordnung außerhalb vorhandener Wege, Pfade und bestehender Kletterrouten zu betreten;
21. außerhalb vorhandener öffentlicher Straßen und Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren;
22. Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, frei laufen zu lassen;
23. im Wald flächenhafte Erntennutzungen durchzuführen, die größer als 0,5 ha sind, sofern sie nicht ausschließlich der Förderung der Naturverjüngung oder der Bekämpfung von Kalamitäten dienen;
24. jegliche Nutzung oder Pflege der als Totalreservatsflächen definierten Flurstücke und Flurstücksteile nach § 2 Absatz 3;
25. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze oder Totalreservatsflächen aufgestellte Kennzeichen sowie Wegemarkierungen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

(3) Die Verbote nach § 4 Absatz 2 Nummer 9 bis 13 gelten nicht für Flächen, auf denen eine gleiche Extensivierungsstufe beziehungsweise ein gleichartiges Nutzungsregime aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder durch die Teilnahme an Umweltprogrammen erreicht wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Nachfolgende Handlungen, die ebenfalls dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Erstaufforstungen;
2. im Wald Biozide, sonstige Chemikalien oder Kalk einzubringen sowie neue Wege oder Holzlagerplätze mit Materialeinbau anzulegen;
3. Durchführung von Instandsetzungs- und Entlandungsmaßnahmen an Teichen;
4. die Errichtung von Kläranlagen oder Abwassereinrichtungen;
5. die Nutzung der Weißen Elster und der Trieb zum Zwecke der Ausübung des Wassersports, einschließlich des Modellsports;
6. An- und Nachsaaten von Gräsern und krautigen Pflanzen incl. der Anlage von Wildäckern;
7. die Wiederherstellung nicht mehr funktionstüchtiger Entwässerungssysteme inklusive Gräben;
8. Wege und Straßen wesentlich zu verändern, insbesondere durch Verbreiterung oder qualitative Aufwertung der Befestigung;
9. zu zelten;
10. innerhalb des Naturschutzgebietes mit Flugmodellen aller Art, insbesondere mit Drohnen zu fliegen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt oder diesem zugutekommt und Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Abweichend von den §§ 4 und 5 sind zulässig:

1. die am Schutzzweck orientierte umweltgerechte Landwirtschaft unter Berücksichtigung der sich aus § 4 Absatz 2 Nummer 3, 6, 9 bis 16 ergebenden Verbote, dem sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 6 und 7 ergebenden Erlaubnisvorbehalten sowie der sich aus § 7 Absatz 1 ergebenden Gebote; Maßnahmen zur Düngung sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen

- vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung hinsichtlich Menge und Zeitpunkt anzuzeigen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde.
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter der Maßgabe, dass
 - Holzeinschlagsarbeiten, die nicht ausschließlich der wirksamen Bekämpfung von Borkenkäferkalamitäten dienen, ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. September und 31. März durchgeführt werden dürfen;
 - Wiederaufforstungen und Voranbauten mit standortgerechten Gehölzen zu erfolgen haben und dabei ein Anteil an heimischen Laubbäumen von mindestens 30 Prozent einzuhalten ist;
 3. die Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres in und an der Trieb sowie der Weißen Elster in den Bereichen der Mündung des Orbisgrabens bis zur nächsten Eisenbahnbrücke elsterabwärts sowie je 25 Meter flussauf- und flussabwärts der Eisenbahnbrücken der unmittelbare Uferbereich nicht betreten, insbesondere hier nicht geangelt wird;
 4. die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd; § 5 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt;
 5. die Nutzung sowie die Erhaltung und Unterhaltung bestehender öffentlicher Straßen und Wege und land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie aller Anlagen der Deutschen Bahn AG, der Ver- und Entsorgung sowie sonstigen Infrastruktur in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang einschließlich der für die Gewährung der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen; ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Bauschuttmaterialien aller Art zur Wegebefestigung;
 6. die Neuverlegung oder Änderung von Leitungen im Bereich bestehender Straßen und Wege;
 7. die Einleitung von Abwässern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich genehmigt ist;
 8. die Gewässerunterhaltung entsprechend § 31 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, Gewässerschauen nach § 93 des Sächsischen Wassergesetzes sonstige zur Untersuchung der Gewässergüte erforderliche Maßnahmen sowie Gewässerrenaturierungen und sonstige Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen für die Fließgewässerezönose beitragen;
 9. die Markierung von Wander-, Rad- und Reitwegen in der ortsüblichen Art und im ortsüblichen Umfang;
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Wanderwege in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang einschließlich der schutzzielkonformen Aufstellung von Abfallbehältern, Sitzbänken und Schutzbauten. § 4 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt;
 11. gesetzlich vorgesehene Vermessungsarbeiten nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und sofern die Naturschutzbehörde diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige als unvereinbar mit dem Schutzzweck nach § 3 untersagt;
 12. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Eisenbahn- sowie wasserwirtschaftlicher Anlagen, darin eingeschlossen der Betrieb der Franzmühle im wasserrechtlich zugelassenen Rahmen;
 13. die fachgerechte Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von invasiven Neophyten und großblättrigen Ampferarten (*Rumex spec.*) im von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten oder genehmigten Umfang;
 14. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder in Auftrag gegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Beobachtungen, Untersuchungen und Erfolgskontrollen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung;
 15. das Befahren von Wald- und nicht öffentlichen Wegen durch Personen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit einschließlich der Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG und der Landestalsperrenverwaltung oder deren Beauftragte für Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
 16. erforderliche Maßnahmen zur Herstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherung sowie Handlungen zur Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten auch auf Flächen, die Totalreservatfläche im Sinne von § 2 Absatz 3 sind; ebenso die Gehölzentnahme zur Sicherung von Blickbeziehungen zwischen Friedrich-August-Stein (Flurstück 23/1, Gem. Röttis), Elstertalbrücke, Mosenturm (Flurstück 429/2, Gem. Pöhl) und Loreley-Felsen (Flurstück 142b, Gem. Jocketa) sowie zwischen dem Mosenturm und der Talsperre Pöhl;
 17. Handlungen, die sich aus den Aufgaben des Denkmalschutzes, der -pflege und Archäologie ergeben und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 18. Geschichtlich und aus Gründen des Denkmalschutzes motivierte Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen und Führungen oder Waldgottesdienste an der Burgruine Liebau sowie denkmalpflegerische Gestaltungsmaßnahmen bei Siebers Grab.
 19. Rekultivierungsarbeiten an der Deponie Rosengraben (AKZ 66 001 307) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises.
- (2) § 4 Absatz 2 Nummer 17 gilt nicht für den Ersatz korrodierter Haken oder das Schlagen von Haken auf bestehenden Kletterrouten bei Wegfall natürlicher Sicherungen.

§ 7

Gebote und sonstige Grundzüge der Pflege- und Entwicklung

(1) Die dem Schutzzweck entsprechende Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes richtet sich nach folgenden Grundzügen:

1. Offenlandbiotopie sollen durch extensive Nutzungen oder entsprechende Pflegemaßnahmen in ihrem ökologischen Zustand erhalten oder verbessert werden.
2. Die Naturnähe von Waldflächen außerhalb der Totalreservatflächen soll durch naturgemäße Waldbewirtschaftung erhöht werden, wobei sich bei Wiederaufforstungen und Bestandsumbauten an der heute potentiell natürlichen Vegetation orientiert und der Naturverjüngung der Vorzug vor einer Pflanzung gegeben werden soll.
3. Die ökologische Durchgängigkeit und Gewässerstruktur der Weißen Elster und ihrer im Naturschutzgebiet liegenden Zuflüsse soll erhalten beziehungsweise verbessert werden.
4. Die Sicherung eines festgestellten Uhubrutplatzes erfolgt für den Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht mittels Absperrseilen und Hinweisschildern, die von der

UNB oder in deren Auftrag durch die Sektion Plauen-Vogtland des Deutschen Alpenvereins angebracht werden.

(2) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitaten von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt.

§ 8 Befreiung

Auf schriftlichen Antrag hin kann die untere Naturschutzbehörde Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Sächsischen Naturschutzgesetz erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Auffüllungen oder Abgrabungen vornimmt oder Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Gewässer verunreinigt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt, mit Wald bestockte Gewässerufer oder Uferstreifen bis in einer Entfernung von 10 Metern vom Gewässerrand mit Nadelgehölzen bepflanzt oder nicht standortgerechte Gehölze pflanzt;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, fängt, anlockt, verletzt, tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf den Flurstücken 969 und 996, Gemarkung Elsterberg und

- auf den Flurstücken 497, 498 und 573, Gemarkung Rupertsgrün in der Zeit zwischen 10. Juni und 15. September eines jeden Jahres mäht oder beweiden lässt oder diese Flächen zwischen 15. März und 1. Oktober eines jeden Jahres abschleppt oder walzt;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Offenlandflächen anwendet;
 11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 organischen Flüssigdünger in einer Menge von mehr als 12 Kubikmetern pro Hektar und Jahr bei einem Trockensubstanzgehalt von zirka 8 Prozent ausbringt;
 12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Festmist in einer Menge von mehr als 10 Tonnen pro Hektar und Jahr ausbringt;
 13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Grünlandflächen oder sonstige Offenlandbiotope mulcht oder mit synthetischem Stickstoff düngt;
 14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Bäche und Gräben außerhalb von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Stellen durch Weidetiere betreten lässt;
 15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 Ufergehölze, Hecken und Waldränder oder sonstige landschaftsprägende Gehölze der Einwirkung von Weidetieren überlässt;
 16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Grünland umbricht oder für eine Neueinsaat mit der Scheibenegge bearbeitet;
 17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 über den Bestand hinaus Haken zur bergsportlichen Sicherung einbringt, Kletterwege neu erschließt oder Felsen ohne bisher vorhandene Kletterrouten beklettert sowie kommerziell ausgerichtete beziehungsweise gebühren- oder kostenpflichtige Kletterveranstaltungen durchführt;
 18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 an Massivwänden mit Brutenden des Uhus in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres klettert;
 19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt oder sonstige Fahrzeuge oder Anhänger abstellt;
 20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 Flächen innerhalb der Totalreservatflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Verordnung außerhalb vorhandener Wege, Pfade und bestehender Kletterrouten betritt;
 21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 außerhalb vorhandener öffentlicher Straßen und Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art fährt;
 22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden während der Jagdausübung, frei laufen lässt;
 23. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 23 im Wald flächenhafte Erntennutzungen durchführt, die größer als 0,5 ha sind, sofern sie nicht ausschließlich der Förderung der Naturverjüngung oder der Bekämpfung von Kalamitäten dienen;
 24. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 24 die als Totalreservatflächen definierten Flurstücke und Flurstücksteile nach § 2 Absatz 3 nutzt oder pflegt;
 25. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 25 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze oder Totalreservatflächen aufgestellte Kennzeichen sowie Wegemarkierungen entfernt, zerstört oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt außerdem, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. Erstaufforstungen anlegt;
2. im Wald Biozide, sonstige Chemikalien oder Kalk einbringt sowie neue Wege oder Holzlagerplätze mit Materialeinbau anlegt;

3. Instandsetzungs- und Entlandungsmaßnahmen an Teichen durchführt;
 4. Kläranlagen oder Abwassereinleitungsrichtungen errichtet;
 5. die Weiße Elster oder die Trieb zum Zwecke der Ausübung des Wassersports, einschließlich des Modellsports nutzt;
 6. An- und Nachsaaten von Gräsern und krautigen Pflanzen vornimmt oder Wildäcker anlegt;
 7. nicht mehr funktionstüchtige Entwässerungssysteme incl. Gräben wieder herstellt;
 8. Wege und Straßen wesentlich verändert, insbesondere durch Verbreiterung oder qualitative Aufwertung der Befestigung;
 9. zeltet;
 10. innerhalb des Naturschutzgebietes mit Flugmodellen aller Art, insbesondere mit Drohnen fliegt;
- ohne zuvor die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde erhalten zu haben.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 beschriebenen Maßnahmen ohne oder nicht rechtzeitige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige oder entgegen einer Untersagung durchführt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Plauen, den 20. Mai 2021

Landratsamt Vogtlandkreis
Keil
Landrat

Verkündungshinweis: Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich

(6) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

(7) Derjenige, der im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig handelt und dadurch eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung verursacht oder auf sonstige Art und Weise den Schutzzweck beeinträchtigt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 7 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBI. DDR II S. 166) zur Erklärung des Naturschutzgebietes „Elsterhang bei Röttis“;
- Verordnung der sächsischen Landesregierung vom 8. August 1938 (SächsVBl. I S. 282) zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Triebtal“;
- Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 30. August 1996 (SächsABI. S. 932), die zuletzt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinicht“ vom 5. April 2007 (SächsABI. Sdr. S. S 261) geändert worden ist.

unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.

**Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

Vom 2. Juni 2021

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) (SächsGVBl. 2021 S. 397) ist gemäß seinem § 44 Satz 1 am **1. Juni 2021** in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Juni 2021

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 18. Mai 2021

In der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570) ist die Neufassung wie folgt zu berichtigen:

1. In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 74 wie folgt zu berichtigen:
„§ 74 Unfall-, Umwelt- und Gesundheitsgefahren“.
2. § 16 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel
5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,
21 bis 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 bis 1 000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern.
Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen ab 1 001 bis 5 000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1 000, mit 5 001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 5 000.“
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 46 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 auf Beschluss des Personalrats ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel 275 bis 600 Wahlberechtigten ein Mitglied, 601 bis 1 000 Wahlberechtigten zwei Mitglieder. In Dienststellen mit mehr als 1 000 Wahlberechtigten ist für je angefangene weitere 1 000 Wahlberechtigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Auf Beschluss des Personalrats können anstatt ganz freizustellender Personalratsmitglieder auch entsprechende Teilfreistellungen erfolgen. Von den Sätzen 1 und 2 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Dienststellenleiter abgewichen werden.“
 - b) Absatz 6 wird Absatz 5.
4. § 89 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die Fachkammer und der Fachsenat bestehen aus Richtern, von denen einer Vorsitzender ist, und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beschäftigte im öffentlichen Dienst der in § 1 genannten Einrichtungen sein. Sie werden je zur Hälfte durch das Staatsministerium der Justiz auf Vorschlag
 1. der unter den Beschäftigten vertretenen Gewerkschaften und
 2. der in § 1 bezeichneten Einrichtungen berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richter entsprechend.“
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.

Dresden, den 18. Mai 2021

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Weiß
Referatsleiterin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

9. Juni 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 